

Saisonaufakt der Kunstrad-Akrobaten beim 5. Wendlinger Winterpokal.

Mit dem Wendlinger Winterpokal, den der Radsportverein Wendlingen am **Sonntag, 15. Januar in der Sporthalle Im Grund** ausrichtet, setzt die Kunstradszene ein erstes Highlight im Wettkampfgeschehen.

Bei freiem Eintritt können die Zuschauer viele erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler bewundern, die mit Titeln auf Landesebene, mit nationalen und internationalen Titeln geschmückt nach Wendlingen am Neckar anreisen.

Um 9.30 Uhr wird auf beiden Fahrflächen gleichzeitig gestartet. Auf einer Fahrfläche wird gleich die erste Wendlinger Starterin, Vanessa Knoll, ihr Können zeigen. Auf der zweiten Fahrfläche verfolgen die Wendlinger Zuschauer eine neu aufgenommene Disziplin, nämlich das 4er-Kunstoffahren. Danach geht es mit den jüngsten Sportlerinnen und Sportlern weiter, darunter befinden sich einige Wendlinger Starter: Linnea Härtel, Mona Häusel, Johanna Koch, Alexander Weber, Linda-Maria Cavallo und Lara Aldinger.

Am Nachmittag ab 13 Uhr treten die wettkämpferprobten Junioren und Elitefahrer an.

Lukas Kayko vom heimischen RSV, der bereits in der Schülerklasse den Württembergischen Meistertitel erringen konnte, muss sich nun im Juniorenbereich mit starker Konkurrenz messen. Für ihn ist es der Auftakt zu einem entscheidenden Jahr, will er doch den Einzug in die Junioren-Nationalmannschaft erreichen.

Beim Winterpokal findet die Ehrung der Weltjahresbesten 2011 statt. Dazu gehören neben vielen anderen Sportlerinnen und Sportlern auch die Deutschen Meisterinnen Teresa Fröschle und Nina Stapf aus Denkendorf, die im 2er-Kunstoffahren der Juniorinnen an der Spitze stehen.

Um ca. 15 Uhr wird es besonders spannend, kann sich doch das Publikum vom neuen Programm des amtierenden Deutschen Meisters und Vize-Europameisters, Moritz Herbst vom Radsportverein Wendlingen, faszinieren lassen. Neben weiteren schwierigen Übungen hat Moritz (Mitglied der Deutschen Nationalmannschaft) den Sattellenkerhandstand im Achter neu in seine Kür aufgenommen. Wir sind alle gespannt, wie er seinen ersten Start in der Elite absolvieren wird.



PARTNERSTADT
SAINT-LEU-LA FORÊT,
FRANKREICH.
PARTNERSTADT
MILLSTATT AM SEE,
KÄRNTEN/ÖSTERREICH.
PARTNERSTADT
DOROG/UNGARN.
PATENSCHAFT
ÜBER DIE EGERLÄNDER
IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

DIESE WOCHE.

Feuerwehrsatzung	2
Benutzungsordnung und Entgeltordnung für Sportstätten.....	6
Festsetzung der Grundsteuer	6
Gemeinsame Sitzung der Lokalen Agenda.....	8
Standesamtliche Nachrichten	8
Neue Galerieausstellung	11
Mobiles Kino.....	13
Notrufe.....	23
Nacht- und Notdienste.....	24

Zum Abschluss der Veranstaltung kämpfen im 2er-Kunstoffahren der Offenen Klasse die amtierenden Deutschen Meister Viktor Volk und Kathrin Lippert mit den Brüdern Felix und Florian Blümmel (Europameister, Deutsche Meister und Vize-Weltmeister) um den ersten Sieg im Jahr 2012.

Bei freiem Eintritt freut sich der RSV auf viele Zuschauer, die diesen tollen Kunstradsport genießen. Wie immer sorgt das Helferteam für leckere Speisen, frische Kuchen und vielerlei Getränke.

AMTLICHE BEKANNT- MACHUNGEN.



Stadt Wendlingen am Neckar.

Landkreis Esslingen.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wendlingen am Neckar.

Feuerwehrsatzung.

Vom 29. November 2011.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 29. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wendlingen am Neckar, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Wendlingen am Neckar ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 1. der Einsatzabteilung,
 2. der Altersabteilung und
 3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben.

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutz- aufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr.

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes.

- (1) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie die Rechnungsprüfer zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und

eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße nach § 14 Abs. 5 Satz 2 Feuerwehrgesetz ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung.

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr.

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Wendlingen am Neckar".
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Feuerwehrkommandant ernannt den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und auf dessen Vorschlag die stellvertretenden Leiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollen den

Lehrgang "Jugendgruppenleiter" besucht haben.

Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen Stellvertretern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder.

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr.

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. der Feuerwehrausschuss,
4. die Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und stellvertretender Feuerwehrkommandant.

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtech-

nischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.

- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer.

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart.

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbu-

chen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss.

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
1. dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter und
 3. aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.

Der Kommandant und sein Stellvertreter können nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

- (2) Sofern während einer Amtsperiode die Zahl der gewählten Mitglieder (Abs. 1 Ziff. 3) auf weniger als sechs sinkt, ist auf der folgenden Hauptversammlung eine außerordentliche Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit der dort gewählten Nachrücker endet mit der nächsten ordentlichen Wahl.
- (3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied ohne Stimmrecht außerdem an
- der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter und
 - der Gerätewart.

Der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwart haben Stimmrecht in Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Hauptversammlung.

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und über die Entlastung des Feuerwehrkommandanten und des Kassenverwalters.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen.

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Bei den Wahlen zum Feuerwehrausschuss ist offene Wahl zulässig, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesen-

den Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Rechnungsprüfer wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder bzw. Kassenprüfer zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss bzw. als Kassenprüfer sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse).

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
1. Erträgen aus Veranstaltungen,
 2. sonstigen Einnahmen und
 3. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Auf-

gaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrückstellungen ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrückstellungen tritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans der Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten.

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.11.1990 in der Fassung vom 28.6.1994 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar,
30. November 2011.

(gez.)
Steffen Weigel
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Wendlingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012.

1. Steuerfestsetzung.

Die vom Gemeinderat am 25. Oktober 2005 beschlossenen Hebesätze 320 v.H. für die Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und ebenfalls

320 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) gelten vorerst im Jahr 2012 weiter. Für diejenigen Steuerschuldner, welche die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird hiemit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung.

Die Steuerschuldner, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben, an die Stadtkasse zu überweisen. Bei der Überweisung bitte das Buchungszeichen angeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen vorstehende, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Grundsteuer muss auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht bezahlt werden.

Benutzungsordnung für die Sportstätten vom 25. November 2008, geändert am 27. Januar 2009 und 19. Mai 2009.

3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Sportstätten beschlossen.

§ 1.

Der bisherige Wortlaut in § 1 Ziffer e) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt.
"Sporthalle Gartenschule".

§ 2.

Der Wortlaut in § 4 Ziffer 13 ist ersatzlos zu streichen.

§ 3 Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar,
20. Dezember 2011.
(gez.)

Steffen Weigel
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wendlingen am Neckar,
20. Dezember 2011.

(gez.)
Steffen Weigel
Bürgermeister.

Entgeltordnung für die Sportstätten vom 16. Dezember 2008, geändert am 19. Mai 2009.

2. Änderung vom 20. Dezember 2011.

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 20. Dezember 2011 folgende Änderung zur Entgeltordnung für die Sportstätten beschlossen.

§ 1.

Der bisherige Wortlaut in § 4 Abs. 1 der Entgeltordnung für die Sportstätten Turnhalle Gartenschule je Hallenteil/Stunde
1,30 €/2,60 €
Gymnastikraum
1,30 €/2,60 €
wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Sporthalle Gartenschule
je Hallenteil/Stunde
1,30 €/2,60 €
Gymnastikraum
1,30 €/2,60 €
Kraftsportraum/Stunde
2,60 €/2,60 €

§ 2.

Der bisherige Wortlaut in § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung für die Sportstätten Turnhalle Gartenschule
15 €, 30 €, 5 €
wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Sporthalle Gartenschule
15 €, 30 €, 5 €.

§ 3.

Der bisherige Wortlaut in § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung für die Sportstätten Turnhalle Gartenschule
90 €/Tag, 45 €/Tag
wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Sporthalle Gartenschule
90 €/Tag, 45 €/Tag.

§ 4 Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendlingen am Neckar,
20. Dezember 2011.
(gez.)

Steffen Weigel
Bürgermeister.

RATHAUS AKTUELL.

Interkommunale Zusammenarbeit.

Kürzlich trafen sich Bürgermeister und Amtsleiter der Gemeinde Köngen und der Stadt Wendlingen am Neckar im Wendlinger Rathaus. Inhalt des Gesprächs war die Erörterung von weiteren Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Bereits bisher gibt es gemeinsame Beschaffungen, etwa im Be-

reich der Bauhöfe. Die Palette der Themen reichte von der Schulentwicklungsplanung und Kultur über Beschaffungen, öffentlicher Personennahverkehr sowie künftige Möglichkeiten des Gemeindeverwaltungsverbandes. In Zukunft soll der Erfahrungsaustausch regelmäßig stattfinden.



Bürgermeister Hans Weil und Bürgermeister Steffen Weigel im Kreise ihrer Amtsleiter.

Bürgersprechstunde.

Bürgermeister Steffen Weigel steht allen Bürgerinnen und Bürgern bei den wöchentlich stattfindenden Bürgersprechstunden donnerstags von 16 bis 18 Uhr zum persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Damit keine Wartezeiten entstehen bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Vorzimmer Beatrice Winghofer, Zimmer 1.04, Tel. 943-226.)

Sternsingeraktion.

Vergangenen Donnerstag waren die Sternsinger im Rathaus zu Besuch. Unter dem Motto "Klopft an Türen, pocht auf Rechte" waren insgesamt 15 Gruppen vom 5. bis 7. Januar in ganz Wendlingen am Neckar unterwegs, gingen von Haus

zu Haus, trugen Lieder und Sprüche vor und hinterließen den Segen 20°C+M+B* 12. Organisiert wurde die Aktion von der Katholischen Kirchengemeinde St. Kolumban.



Öffnungszeiten
u. Sprechzeiten
öffentlicher
Einrichtungen.

Stadtverwaltung.

Mo. bis Fr. 8 bis 11.30 Uhr.
Do. 16 bis 18 Uhr.
Tel. 943-0.

Amtsblatt.

Redaktionsschluss: Dienstag, 8 Uhr.

Bürgerbüro.

Mo. 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr.
Di. 7.30 bis 13 Uhr.
Mi. und Fr. 8 bis 11.30 Uhr.
Do. 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr.
Tel. 943-213/214/271/280.

Galerie.

Mi. bis Sa. 15 bis 18 Uhr.
So. und Feiertag 11 bis 18 Uhr.
Tel. 55458.

Jugendhaus

Zentrum Neuffenstraße.

Mitarbeiter des Jugendhauses sind täglich von 13 bis 18 Uhr erreichbar.
Tel. 52001.

MiT.

Treffpunkt Stadtmitte.
Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr.
Tel. 6636.

Musikschule.

Treffpunkt Stadtmitte.
Mo., Di., Mi. und Fr. 9 bis 12 Uhr.
Do. 14.30 bis 17.30 Uhr.
Tel. 51790.

Stadtbücherei.

Montag geschlossen.
Di. 10 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.
Mi. 14 bis 18 Uhr. Do. 14 bis 18.30 Uhr.
Fr. 14 bis 18 Uhr. Sa. 9 bis 12 Uhr.
Tel. 943-249.

Stadtmuseum.

Do. 16 bis 20 Uhr. Sa. 14 bis 17 Uhr.
So. 10 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr.
Tel. 466340.

Volkshochschule.

Treffpunkt Stadtmitte.
Bürozeiten Mo. und Do. 14 bis 17 Uhr.
Tel. 6468.

WeRT.

Treffpunkt Stadtmitte.
Sprechzeiten Di. 9 bis 11 Uhr.
Tel. 0177 6383858.

Notrufe.

Polizei/Notruf.

110.

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst.

112.

Krankentransport.

19222.

Gehölzarbeiten an der Lauter.

An der Lauter im Bereich des ehemaligen Wendlinger Sportplatzes werden gegen Ende Januar im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zur Pflege der Ufergehölze Baumfäll- und Rückschnittarbeiten durchgeführt.

Dabei werden durch die beauftragte Firma Döbler aus Kirchheim/Teck am linken Lauterufer mehrere Hybridpappeln entfernt und rechts der Lauter eine alte Baumweide aus Gründen der Verkehrssicherheit eingekürzt.

Im Frühjahr werden am linken Ufer standortgerechte Gehölze nachgepflanzt.

Wartungstermine für Straßenbeleuchtungen.

An folgenden Terminen werden in diesem Jahr die Straßenbeleuchtungen in Wendlingen am Neckar gewartet:

6. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 11. Juni, 27. August, 1. Oktober, 29. Oktober, 26. November, 17. Dezember.

Störungsmeldungen schicken Sie bitte per E-Mail an herdtle@wendlingen.de oder teilen diese telefonisch unter 943-256 mit. Schadensmeldungen können Sie auch online auf der Homepage www.wendlingen.de unter der Rubrik Leben melden.

LOKALE AGENDA 21.

Gemeinsame Sitzung der Agenda-Arbeitskreise A, C und D.

Die nächste gemeinsame Sitzung der Arbeitskreise A, C und D findet am Montag, 16. Januar, 19 Uhr im Treffpunkt Stadtmitte, Raum 02/9 statt.

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen.

STANDESAMT.

Geburten.

Severin Raphael Schelkle, geboren am 7. Dezember 2011 in Filderstadt.

Eltern: Annette Klauß-Schelkle geb. Klauß und Ulrich Michael Schelkle, Wendlingen am Neckar, Bohnackerhof 2.

Manasije Durbaba, geboren am 10. Dezember 2011 in Nürtingen.

Eltern: Tatjana Rajkovic und Aleksandar Durbaba, Wendlingen am Neckar, Albstr. 34.

Benedetta Piry, geboren am 20. Dezember 2011 in Esslingen am Neckar.

Eltern: Asta Piry geb. Kazdailyte und Michael Piry, Wendlingen am Neckar, Egerlandstr. 36.

Eheschließungen.

Keine.

Sterbefälle.

Horst Dieter Lemke, Im Vogelsang 8 in Wendlingen am Neckar am 15. Dezember 2011 in Wendlingen am Neckar.

Katharina Renner geb. Almendinger, Karpatenstr. 19 in Wendlingen am Neckar am 18. Dezember 2011 in Wendlingen am Neckar.

Barbara Schlosser geb. Baumann, Besarabienstr. 3 in Wendlingen am Neckar am 21. Dezember 2011 in Nürtingen

Nazim Korkmaz, Bleicherstr. 31 in Wendlingen am Neckar am 28. Dezember 2011 in Kirchheim unter Teck.

Hertha Rottler geb. Neu, Im Vogelsang 8 in Wendlingen am Neckar am 30. Dezember 2011 in Wendlingen am Neckar.

Franz Geissler, Schwenkgasse 50 in Wendlingen am Neckar am 31. Dezember 2011 in Nürtingen.

Andrea Sabine Wörner geb. Veihelmann, Kirchheimer Str. 10 in Wendlingen am Neckar am 31. Dezember 2011 in Nürtingen.

Swetlana Scheifel geb. Stizko, Höhenstr. 102 in Wendlingen am Neckar am 1. Januar 2012 in Nürtingen

JUBILÄUM.

Adelheid Pluschke feierte 90. Geburtstag.

Am 28. Dezember feierte Adelheid Pluschke aus der Bismarckstraße 54 ihren 90. Geburtstag.

Die Jubilarin ist in Martinau-Beuthen in Schlesien geboren und aufgewachsen. Im Zweiten Weltkrieg musste sie kurz nach der Geburt ihrer Tochter die Heimat verlassen. Die kleine Familie fasste in der Nähe von Donauwörth Fuß.

Adelheid Pluschke liebt den Umgang mit Tieren: sie war lange Zeit stolze Besitzerin einer großen Schar von Haus- und Nutztieren. Wenn auf den umliegenden Bauernhöfen Hilfe benötigt wurde, so war sie stets zur Stelle.

Die Arbeit in der Natur und eine gelassene Geisteshaltung - "Es kommt wie's kommt!" - lebt sie als Rezept für gesundes Älterwerden vor.

Ihren Lebensabend darf Adelheid Pluschke in der Nähe ihrer Tochter verbringen, die in Wernau verheiratet ist und sich liebevoll um die Mutter kümmert.



Bürgermeister Steffen Weigel gratulierte Edelheid Pluschke persönlich und im Namen der Stadt Wendlingen am Neckar sehr herzlich.

Elsa Prokop feierte ebenfalls 90. Geburtstag.

Kurz vor dem Jahreswechsel feierte Elsa Prokop aus der Haingartenstraße 1 Geburtstag: am 30. Dezember 1921 ist sie in Dachtel im Kreis Böblingen geboren. Bürgermeister Steffen Weigel gratulierte der Jubilarin persönlich und auch im Namen der Stadt Wendlingen am Neckar. Angetroffen hat er eine sehr rüstige und lebenslustige Dame. "Hab Sonne im Herzen ob's stürmt oder schneit..." und jeden Tag ein kleines Gläschen Rotwein - das sind Elsa Prokops Tipps für ein langes Leben.

'S BLÄTTE.

AMTSBLATT DER STADT WENDLINGEN AM NECKAR.

Impressum.

Herausgeber: Die Stadt Wendlingen am Neckar.

Verantwortlich für den Inhalt (ausgenommen Anzeigen und die Rubrik "Was sonst noch interessiert"): Bürgermeister Steffen Weigel, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar, oder sein Vertreter im Amt.

Redaktion: Pressestelle beim Hauptamt, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar, Telefon 07024 943-209, Telefax 07024 943-262, Internet: <http://www.wendlingen.de>, E-Mail: blaetle@wendlingen.de.

Redaktionsschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag 8.00 Uhr.

Anzeigen, und Rubrik "Was sonst noch interessiert": Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Druck: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon: 07033 525-0, Telefax: 07033 2048.

www.nussbaum-wds.de.

Kontakt: info@nussbaum-wds.de

Anzeigenannahme: Tel. 07 161 93020-30,

uhs-annahme30@nussbaum-uhingen.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.

E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Internet: www.wdspressevertrieb.de

Anzeigenschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag, 15.00 Uhr.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Freitag einer jeden Woche und wird an die Haushalte der Stadt Wendlingen am Neckar kostenlos verteilt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Leicht hatte sie es nicht immer: ihr erster Mann ist nach nur einjähriger Ehe im Krieg geblieben. Daraufhin hat sie ihre Heimat im Schwarzwald verlassen, um auf andere Gedanken zu kommen. Bei einer befreundeten Familie in Dettingen half sie in der Landwirtschaft. Ihr Arbeitseifer fiel einem Gastwirt in Wendlingen am Neckar auf, bei dem Sie dann, nachdem die Ernte eingefahren war, in Lohn und Brot trat.



Elsa Prokop mit einem Strauß aus 90 bunten Rosen, den ihr ihre Familie symbolisch für ihr buntes Leben geschenkt hat und Bürgermeister Steffen Weigel, der die Glückwünsche der Stadt überbrachte.

Dort lernte sie ihren zweiten Mann kennen. 1949 fing das junge Paar in der Haingartenstraße an zu bauen, was mit viel schwerer Arbeit einherging.

1951 war das Häuschen, in dem sie bis heute lebt und sich wohlfühlt, bezugsfertig. Sie lobt das gute soziale Gefüge aus Nachbarn, Freunden und Verwandten in Wend-

lingen am Neckar. Dass sie beliebt ist, davon zeugen die vielen Gratulanten, die sich an ihrem Ehrentag die Klinke in die Hand gaben. Darunter waren auch ihre Mitstreiterinnen des Frauenkreises der evangelischen Kirche in Unterboihingen, in dem sie eine tragende Rolle spielt und von allen "unser Goldstück" genannt wird.

Wir gratulieren zum Geburtstag

15.1.: Anna Hirning, Bismarckstraße 54, 91 Jahre; Maria Lohmann, Am Alten Sportplatz 28, 90 Jahre; Karl Todt, Unterboihinger Straße 9, 77 Jahre; Rudi Scheffler, Rechbergstraße 1, 76 Jahre; Reinhard Selchow, Weinhalddenstraße 30, 76 Jahre; Ursula Straub, Blumenstraße 31, 73 Jahre; Helmut Zeitler, Hallstattstraße 3, 73 Jahre; Edgar Allgaier, Nürtinger Straße 20, 71 Jahre.

16.1.: Dr. Hermann Häußler-Sigler, Behrstraße 81, 81 Jahre; Dietrich Kaiser, Panoramastraße 14, 79 Jahre; Stefania Stribl, Schwenkgasse 53, 79 Jahre; Ali Gülek, Neckarstraße 37, 76 Jahre; Engelbert Böhm, Steigackerstraße 2, 75 Jahre; Georg Vogler, Seestraße 6, 73 Jahre; Heinz Mayer, Heinrich-Heine-Weg 21, 72 Jahre; Marianne Gally, Nürtinger Straße 2, 70 Jahre.

17.1.: Günter Bär, Schützenstraße 3/1, 77 Jahre; Manuel Salmeron Barranco, Schillerstraße 55, 77 Jahre; Max Hierl, Alleenstraße 36, 74 Jahre; Eugenie Eberspächer, Burggartenstraße 100, 73 Jahre; Franziska Pfeiffer, Ludwigstraße 8/1,

73 Jahre; Peter Horst Ihle, Aichelbergweg 31, 71 Jahre.

Ruth Lepski, Weinhalddenstraße 19, 81 Jahre; Eberhard Dressel, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 70 Jahre; Helga Lydia Müller, Hindenburgstraße 22, 70 Jahre; Rosemarie Lina Scherl, Kirchheimer Straße 12, 70 Jahre.

19.1.: Eva Friedl, Hermann-Löns-Straße 27, 86 Jahre; Maria Riehle, Römerstraße 12, 86 Jahre; Heinrich Iro, Fichtenstraße 16, 85 Jahre; Hermine Hummel, Bessarabienstraße 19, 77 Jahre; Inge Merkle, Kirchheimer Straße 92, 75 Jahre; Hafiz Ünal, Mörikestraße 4, 74 Jahre; Jürgen Bernlöhr, Donauschwabenstraße 3, 72 Jahre.

20.1.: Wilhelm Köhler, Burggartenstraße 58, 77 Jahre; Hermann Fux, Ludwigstraße 25, 74 Jahre; Aristeia Boura, Erlenastraße 8, 73 Jahre; Elisabeth Dreibold, Albstraße 12/2, 72 Jahre; Ahmet Topaloglu, Lauterstraße 2, 70 Jahre.

21.1.: Josef Malterer, Nürtinger Straße 14, 79 Jahre; Milan Ilic, Küferstraße 20, 73 Jahre.

2012 sind auch im Internet aufgeführt: www.awb-es.de. Zusätzlich hat der Abfallwirtschaftsbetrieb ab sofort für Reklamationen die beiden Telefonnummern 0711 9312-525 oder 0711 9312-575 geschaltet, unter denen ein Anrufbeantworter läuft. Hier können Name, Adresse und Telefonnummer aufgesprochen werden. Der fehlende Müll-Kalender wird dann innerhalb von fünf Arbeitstagen zugestellt.

Abfuhrtermine im Netz.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bietet auf seiner Internetseite ab sofort sämtliche Sammel- und Abfuhrtermine für das nächste Jahr an. Wer alle oder nur ganz bestimmte Abfuhrtermine nachlesen oder ausdrucken möchte, der findet diese unter den örtlichen Abfuhrterminen seines Wohnorts. Ausgewählte Termine können mit Erinnerungsfunktion auch in den Kalender des eigenen PCs eingebunden werden, damit kein Leerungstermin versäumt wird.

Für Fragen steht die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes unter Tel. 0800 9312526 (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos) bzw. 0711 9312-526 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft gibt es im Internet unter www.awb-es.de.

Abholung Biotonne.

Nächste Abholung:

Bezirk I am Donnerstag, 19. Januar,
Bezirk II am Freitag, 20. Januar.

Abholung Gelber Sack.

Abholung in dieser Woche:

Bezirk I und II am Donnerstag, 12. Januar.

Nächste Abholung:

Bezirk I und II am Donnerstag, 26. Januar.

Abholung Papiertonne.

Abholung in dieser Woche:

Bezirk I und II am Donnerstag, 12. Januar.

Nächste Abholung:

Bezirk I und II am Donnerstag, 9. Februar.

Abholung Restmüll.

Abholung in dieser Woche:

Bezirk I am Donnerstag, 12. Januar,
Bezirk II am Freitag, 13. Januar.

Nächste Abholung:

Bezirk I am Donnerstag, 26. Januar,*
Bezirk II am Freitag, 27. Januar.*
(*Auch für Tonnen mit vierwöchentlicher Leerung).

SAMMLUNGEN.

Wenn der Müll Kalender fehlt.

Die Verteilung der neuen Müll-Kalender 2012 für die Haushalte im Landkreis Esslingen ist abgeschlossen. Sollte trotz der ortskundigen Verteilung der Kalender ausnahmsweise einmal fehlen, kann das nützliche Nachschlagewerk in Sachen Abfallentsorgung und -verwertung beim Rathaus abgeholt werden.

Durch ein Versehen bei der Druckerei sind einzelne Exemplare falsch zusam-

mengeheftet worden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet seine Kundinnen und Kunden daher zu überprüfen, ob der Kalender die zum Wohnort passenden Abfuhrtermine enthält. Ersatzkalender können gegebenenfalls auf dem örtlichen Rathaus abgeholt werden.

Reklamationen sind per Fax, Faxnummer 0711 9312-580 oder per E-Mail möglich: service@awb-es.de. Alle Abfuhrtermine

Abfallberatung.

Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen.
Tel. 0711 9312-526.

Kompostieranlage.

Neben dem Gruppenklärwerk,
Vorstadtstraße.

April bis Oktober:

Fr., 14 bis 19 Uhr, Sa., 9 bis 14 Uhr.

November bis März:

Fr., 14 bis 17 Uhr, Sa., 9 bis 14 Uhr.

VERANSTALTUNGSKALENDER.

bis 26. Januar	Ausstellung im Rathaus. In den Rathausfluren ist die Ausstellung "Einblicke", Aquarelle und Mischtechnik von Edith Illeson zu den Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen.
Bis 2. Februar	Sonderausstellung im Stadtmuseum. Fleißige Hände - Handarbeiten mit Liebe gefertigt. Zu dieser interessanten Sonderausstellung lädt der Museumsverein herzlich ein. Die Ausstellung ist donnerstags, 16 - 20 Uhr; samstags, 14 - 17 Uhr und sonntags, 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr geöffnet.
Donnerstag, 19. Januar.	Abenteuer Neuseeland im Wohnmobil - Insel der Kontraste. Ein Reisebericht und Informationsabend von Andre Pflanz. Um 19.30 Uhr in der Volkshochschule in Wendlingen am Necklar, Treffpunkt Stadtmitte, Kleiner Saal. Abendkasse ab 19 Uhr.
Samstag, 21. Januar.	Kinderkleiderbasar und Kinderflohmarkt. Veranstalter: Kindergarten Bismarckstraße. 13 bis 15 Uhr im kath. Gemeindezentrum. Der Erlös kommt dem Kindergarten zugute. Infos und Tischreservierung unter Tel. 2710.
Donnerstag, 26. Januar bis Sonntag, 11. März	Ausstellung in der Galerie. Die Galerie in der Weberstraße 2 zeigt die Ausstellung "Mascha und die Liebe" - Malerei und Objekte von Iris Alvarenga und Jeanette Knieriemen zu den Öffnungszeiten Mittwoch bis Samstag, 15 - 18 Uhr und Sonn- und Feiertage, 11 bis 18 Uhr. Die Vernissage dazu findet am Mittwoch, 25. Januar, 19.30 Uhr statt.

SUCHEN UND FINDEN.

Secondhand-Börse.

So weit Sie sich für einen der kostenlos angebotenen Gegenstände interessieren, setzen Sie sich bitte direkt mit dem Anbieter unter der angegebenen Telefonnummer in Verbindung.

Möchten Sie einen Gegenstand anbieten, so füllen Sie bitte eine der im Bürgerbüro ausgelegten orangefarbenen Angebotskarten aus und geben diese dort wieder ab oder werfen sie in den Briefkasten. Ebenso kann das sporadisch abgedruckte Formular im Amtsblatt verwendet werden.

Sie finden den Vordruck auch im Internet unter <http://www.wendlingen.de>, Rubrik Rathaus, > Formulare > Allgemeine Vordrucke.

Folgende Gegenstände werden angeboten:

Kinder-Hochstuhl (Ikea), Plastik weiß.
Tel. 7488.

Sockelleisten in Kirschbaum für Laminat oder Parkett, ca. 21 lfd. Meter.

Tel. 927131.

PARTNERSTÄDTE.

Partnerschaftskomitee Millstatt am See.

Jahreswechsel in Millstatt.

Über den Jahreswechsel fuhr traditionsgemäß wieder ein Bus in die Wendlinger Partnergemeinde Millstatt am See, organisiert und geleitet vom Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees Herbert Durst. Die 35 Teilnehmer verbrachten dabei fünf erlebnisreiche Tage in Kärnten, wobei in

die Reise auch ein Tagesausflug nach Oberitalien eingebunden war.

Die Partnergemeinde Millstatt wurde um die Mittagszeit erreicht und im "Hotel Posthof" Quartier bezogen. Der Abendspaziergang zur Buschenschenke Höfler war nach der Busfahrt eine willkommene Abwechslung. Der Junior-Wirt sorgte mit dem Akkordeon für Stimmung. Gestärkt mit einer zünftigen "Kärntner Jause" ging es wieder ins Hotel.

Am Silvestervormittag wurde Villach angefahren, wo in der schönen Innenstadt der Jahreswechsel gefeiert wurde. Nach einem Bummel durch die malerische Innenstadt mit den vielen verträumten engen Gässchen und der Einkehr in einem netten Lokal, ging es wieder zurück nach Millstatt.

Vor dem Beginn der abendlichen "Silvestergala" wurde zu einem Umtrunk eingeladen, spendiert von Bürgermeister Josef Pleikner. Mit einem siebengängigen Silvestermenü, guter Unterhaltung, Tanz und Stimmung vergingen die letzten Stunden des Jahres schnell. Nach einer deftigen Mitternachtssuppe wurde weitergefeiert, so dass erst weit nach Mitternacht die Zimmer aufgesucht wurden.

Nach einem ausgiebigen (Kater-) Frühstück wurde von der Hotelleitung eingeladen zu Saukopfessen, einer jahrhundertalten Tradition in Kärnten, dessen Verzehr Glück und Gesundheit für das kommende Jahr verheißen soll.

Nach einem Kulturspaziergang bei schönem Wetter, geführt durch Herbert Durst, ging es am Abend zu Burg Sommeregg, wo im mittelalterlich eingerichteten Restaurant ein ritterliches Abendessen eingenommen wurde.

Am zweiten Tag des neuen Jahres stand ein Tagesausflug auf dem Programm, organisiert und geführt durch Gerti Baumberger. Vorbei an Villach und den Karawanken durch die Julischen Alpen, durch Weinberge und Maulbeerbaum-Plantagen, ging es weiter südlich ins italienische Friaul-Julische-Venetien in die Hauptstadt Udine. Eine interessante Stadt mit imposantem Dom, mit herrlichen Baudenkmälern in der die venezianische und mittelalterliche Vergangenheit



Die Gruppe bei der Führung mit Gerti Baumberger durch die noch weihnachtlich geschmückte Innenstadt von Udine.